

# Öffentlicher Dienst

## Tarifeinigung zum TV-Ärzte/VKA

Die Tarifrunde 2024/2025 für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern hat zu einer Einigung zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und dem Marburger Bund geführt.

Die Einigung sieht im Kern eine stufenweise Erhöhung der Entgelte vor: Zum 1.7.2024 steigen die Gehälter rückwirkend um 4 %, zum 1.8.2025 dann um weitere 2 % und schließlich zum 1.6.2026 um 2 %. Ab Juli 2025 wird der Nachzuschlag von 15 auf 20 %, der Zuschlag für die Arbeit an Samstagen auf 20 % erhöht sowie der Nachtarbeitszeitraum erweitert. Die Laufzeit der Tarifeinigung beträgt 30 Monate bis zum 31.12.2026.

## Ausbildungs- und Prüfungspflicht

Der Kläger ist bei der Beklagten als Sachbearbeiter im Kommunalen Ordnungsdienst des Fachdienstes 14 „Veterinär- und Ordnungswesen“ gem. TVöD (VKA) beschäftigt. Er verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kfz-Mechatroniker sowie über einen Meistertitel im Maler- und Lackierhandwerk, jedoch keine Verwaltungsausbildung. Er wird aus der Entgeltgruppe 8 vergütet und begehrt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a.

Der Kläger ist im Streifendienst im Stadtgebiet mit einem Zeitanteil von 55 % tätig, zudem übernimmt er ordnungsbehördliche Aufgaben mit Sachverhaltsermittlung und bei Bedarf mit Vollzugsmaßnahmen (Zeitanteil 20 %), Personen- und Sachverhaltsermittlung für diverse Fachdienste und andere Behörden (Zeitanteil 15 %), Vollzugsaufgaben und Rufbereitschaft je mit einem Zeitanteil von 5 %.

Der Kläger argumentierte, er sei in die Entgeltgruppe 9a einzugruppieren. Denn für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen ab Entgeltgruppe 6 (Entgeltordnung der VKA) sei der Angestelltenlehrgang I nicht erforderlich. Im Übrigen seien die von ihm absolvierten Ausbildungen gleichwertig zum Angestelltenlehrgang I. Eine Eingruppierung in die nächstniedrige Entgeltgruppe komme somit nicht in Betracht.

Das LAG Niedersachsen (Urt. v. 11.11.2024 – 15 SLa 500/24 E; Rev. zugelassen) sah dies anders. Der Kläger sei korrekt in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert. Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a sei die erfolgreiche Teilnahme an

dem Angestelltenlehrgang I erforderlich. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht oder das Absehen von der Verpflichtung zur Ausbildung und Prüfung seien nicht erfüllt. Und die vom Kläger absolvierten Ausbildungen seien nicht mit dem Angestelltenlehrgang I gleichwertig.

Der Kläger falle nicht unter die Befreiungstatbestände Nr. 7 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen). Gleichwertig sei eine Ausbildung nur dann, wenn ein Mindestmaß an Identität des Lehrstoffs vorliege. So müssten neben Kenntnissen über das allgemeine Verwaltungsrecht und Staatsrecht sowie die fachbezogenen Lehrfächer des Kommunalrechts, des Baurechts, Haushalts- und Kassenrechts, des Steuerrechts, des Dienstrechts usw. in dem Maße vermittelt worden sein, das dem Ausbildungsinhalt der Ersten bzw. Zweiten Verwaltungsprüfung vergleichbar ist. Die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit seien jedoch nicht erfüllt, wenn fachfremde Ausbildungen (wie hier als Kfz-Mechatroniker sowie im Maler- und Lackierhandwerk) vorlägen.

In diesem Zusammenhang spiele auch die Berufserfahrung des Klägers keine maßgebliche Rolle. Die Berufserfahrung sei von den Tarifvertragsparteien im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Befreiung von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht in Abs. 5 der Vorbemerkung Nr. 7 mit einer zwanzigjährigen Berufserfahrung bei einem Arbeitgeber, der vom Geltungsbereich des TVöD oder eines vergleichbaren Tarifvertrags erfasst wird [...] geregelt worden. Damit sei ausgeschlossen, eine geringere Berufserfahrung im Rahmen des Abs. 6 der Vorbemerkung Nr. 7 heranzuziehen.

## Änderung der Entgeltordnung mitbestimmungspflichtig?

Die beteiligte Arbeitgeberin betreibt Kindertagesstätten und bietet ambulante sowie stationäre Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und Familien an. Auf die Arbeitsverhältnisse der Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung und der Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung findet über arbeitsvertragliche Bezugnahme Klauseln der TVöD-VKA in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Vergütet werden sie nach der Entgeltgruppe S 8a der Anlage 1 zum TVöD-V (Sozial- und Erziehungsdienst). Problematisch war, dass die Entgeltregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst nicht in den

eigentlichen Tätigkeitsmerkmalen geändert wurden, sondern nur in den Protokollerklärungen mit Regelbeispielen zur Eingruppierung. Der Betriebsrat vertrat die Ansicht, der Arbeitgeber müsse ihn vor der Anwendung dieser neuen Regelungen betriebsverfassungsrechtlich beteiligen.

Das LAG Mecklenburg-Vorpommern (Urt. v. 22.10.2024 – 5 TaBV 10/23; Rechtsbeschwerde eingelegt unter dem Az. 1 ABR 43/24) urteilte: Der Betriebsrat habe nach § 99 BetrVG mitzubestimmen, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer Änderung von Eingruppierungsbestimmungen erneut über die Eingruppierung zu entscheiden habe, weil einzelne oder mehrere Beschäftigte bei gleichbleibender Tätigkeit aufgrund der Tarifautomatik Anspruch auf die Vergütung einer anderen Entgeltgruppe haben könnten. Anlass für eine solche Neueingruppierung kann eine Neustrukturierung der Entgeltordnung, eine Neufassung von Entgeltgruppen, aber auch eine Änderung von Tätigkeitsbeispielen sein.

Es ist in diesen Fällen zu empfehlen, den Betriebsrat in die Anwendung der geänderten Tarifregelungen einzubeziehen und die betroffenen Eingruppierungsfälle einvernehmlich zu lösen.

## BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



© Carolin Uhl

**Sebastian Günther**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Partner der Kanzlei  
GÜNTHER · ZIMMERMANN  
Rechtsanwälte, Berlin